

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
14.03.2022**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Berglmeir, Gabriele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Klein-Kennerknecht, Margarete Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 21.02.2022 wird ohne Einwand genehmigt. 14 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Auftragsvergabe Entwicklung von potentiellen Standorten für Windkraftanlagen und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung von Konzentrationsbereichen
- Urkundengenehmigungen
- Auftragsvergabe Materialbeschaffung Pflasterarbeiten Feuerwehrhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn
- Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung Sportplatzweg

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Punkte:

Aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ist die Spendenbereitschaft sehr groß. Derzeit sind ca. 500 Personen im Landkreis Dachau angekommen, Platz wäre für ca. 1.000 Personen. Sachspenden gestalten sich als schwierig, da die Transportkosten oft höher sind. Die Gemeinde nimmt keine Spenden an und verweist auch bei Wohnraummeldungen auf das Landratsamt. Informationen erhält man u.a. über die Homepage des Landratsamtes. Bürgermeister Zech bedankt sich bei allen Spendern und Helfern und erwähnt die hervorragende Koordination des Landratsamtes Dachau.

2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Egenburg "Am südwestlichen Ortsrand"

Sachverhalt:

Von den Eigentümern des Grundstücks Flst.-Nr. 79/8, Weiherweg 11 in Egenburg werden folgende Änderungen des o.g. Bebauungsplanes beantragt:

1. „Zulässigkeit einer zweiten Wohneinheit bis 60 m².“

Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan ist laut Bebauungsplan die Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden auf eine pro Einzelhaus begrenzt.

Die Möglichkeit der Schaffung einer 2. Wohneinheit bis 60 m² (Einliegerwohnung) wird als sinnvoll erachtet.

2. „Erweiterung der maximalen Grundfläche auf 280 m² bei Grundstücksgrößen bis 550 m².“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück Flst.-Nr. 79/8 hat eine Größe von 549 m².

Der Bebauungsplan regelt die überbaubare Fläche der Grundstücke in Abhängigkeit zu der jeweiligen Grundstücksgröße.

Grundstücksgröße bis 550 m²:

max. Grundfläche (GR) = 255 m², davon max. GR für das Hauptgebäude 140 m²

Grundstücksgröße 550 m² bis 650 m²:

max. Grundfläche (GR) = 285 m², davon max. GR für das Hauptgebäude 160 m²

Die beantragte Erhöhung der max. Grundfläche um 25 m², von 255 m² auf 280 m², entspricht der Fläche der 2 Stellplätze, die laut Stellplatzsatzung durch die 2. Wohneinheit zusätzlich benötigt werden. Die max. Grundfläche (255 m² und 285 m²) beinhaltet auch die Flächen für Garagen, Zufahrten, weiteren Nebenanlagen etc.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den beiden Änderungen des Bebauungsplanes Egenburg „Am südwestlichen Ortsrand“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu.

Die Änderungen sollen für den gesamten Umgriff des Bebauungsplanes gelten.

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung sind vom Antragsteller zu tragen. Ein entsprechender Planungskostenübernahmevertrag ist abzuschließen. Für die Durchführung des Verfahrens ist durch die Verwaltung ein Fachbüro zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3 Bauantrag zum Einbau von 3 Dachgauben und Aufstockung Garagendachstuhl auf Flst.-Nr. 103/4 der Gemarkung Unterumbach, Dorfstraße 16, 85235 Unterumbach

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach Ansicht der Verwaltung fügt es sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

In der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2020 wurde bereits einem Bauantrag zum Neubau von 4 Dachgauben zugestimmt. Dieser Bauantrag wurde mittlerweile vom Bauherren zurückgezogen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4 Bestätigung der Wahl der Feuerwehrkommandantschaft der FFW Weitenried:

Sachverhalt:

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weitenried am 22.02.2022 wurde unter der Wahlleitung von Herrn 1. Bgm. Helmut Zech, Herr Korbinian Bachhuber zum 1. Kommandanten und Herr Wolfgang Staffler zum Stellvertreter des 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weitenried wiedergewählt.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bedankt sich bei der Vorstandschaft für die Ausübung des Ehrenamtes.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Korbinian Bachhuber zum 1. Kommandanten und Herrn Wolfgang Staffler zum Stellvertreter des 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weitenried.

Abstimmungsergebnis: 14:0

5 Bebauungsplan Unterumbach "Am Sonnenhang-östliche Erweiterung"

Sachverhalt:

Im Rahmen des gemeindlichen Baulandmodells sollen neue Wohnbauflächen im Nordosten von Unterumbach zwischen der Straße „Am Sonnenhang“ und dem St.-Martin-Weg auf dem Flurstück 148 entstehen.

Der Geltungsbereich umfasst neben dem Flurstück 148 auch das Flurstück 150/30, 150/12TF, 150/15, 150/31 TF und 150/33. Dieses Flurstück war im Bebauungsplan „Am Sonnenhang“ in der Fassung vom 10.09.2012 temporär als Wendeanlage vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan können im Anschluss an die vorhandenen Wohngebäude zwischen der Straße „am Sonnenhang“ und dem St.-Martin-Weg zusätzlich 11 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser entstehen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes orientieren sich am benachbarten Bebauungsplan „Am Sonnenhang“.

Wesentliche Festsetzungen:

GRZ 0,35

GR für Hauptgebäude in Abhängigkeit der Grundstücksgrößen zwischen 120 m² und 150 m², GR für Doppelhaushälfte max. 75 m².

Wandhöhe 6,5 m

Firsthöhe 9,5 m

Der Bebauungsplan „Am Sonnenhang – Östliche Erweiterung“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Für das Verfahren nach 13b ist der Ausschluss der ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO erforderlich. Ein Umweltbericht und Ausgleichsflächen werden nicht benötigt.

5.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Flurstücke Fl.-Nr. 148, 150/12 TF, 150/15, 150/30, 150/31 TF und 150/33 Gemarkung Unterumbach den Bebauungsplan „Am Sonnenhang – Östliche Erweiterung“ aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 13:1

5.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Sonnenhang -Östliche Erweiterung“ in der Fassung vom 14.03.2022.

Abstimmungsergebnis: 13:1

5.3 Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13:1

6 Änderung Kindertageseinrichtung zum 01.04.2022

Sachverhalt:

In den vergangenen zwei Jahren, die sicherlich für Kinder, Eltern, Personal und Träger mit großen Problemen behaftet waren, wurde seitens unserer Einrichtung immer versucht, das Kinderhaus offen zu halten (Schließung nur an den gesetzlich angeordneten Schließtagen) und auch im gesetzlichen Rahmen und unter Einhaltung entsprechender Hygienekonzepte, viele für die Kinder wichtige Veranstaltungen (z.B. Laternenumzug, Abschiedsübernachtung usw.) durchzuführen. Nun sind wir krankheitsbedingt erstmals, trotz großem Organisationsaufwand, gezwungen unser Betreuungsangebot für eine Gruppe kurzfristig einzuschränken.

Zur Erläuterung: In der KW 10 sind im Kindergarten „Glonntalzwerg Pfaffenhofen a.d. Glonn Haus 1“ fünf der insgesamt 10 Erzieher/Kinderpfleger erkrankt. Trotz Aushilfen aus Haus 2 und den „Glonntalzwergen Egenburg“ bestand die Gefahr, komplette Krippengruppen schließen zu müssen, da eine gesicherte Betreuung nicht mehr möglich war.

Die Eltern der Krippenkinder, bei denen eine Betreuung zu Hause möglich ist, wurden am Montagmorgen gebeten, ihre Kinder nicht in die Krippe zu bringen, um hier eine komplette Schließung der Krippengruppen zu verhindern und damit berufstätige Eltern zu entlasten.

Auf fordernde Anfragen der betroffenen Eltern wurde nun zugesagt, für diese 1 bis maximal 3 Tage keine Betreuungsgebühr und keine Verpflegungskosten in Rechnung zu stellen.

Berechnungsbeispiel:

Buchungszeit 4-5 Stunden = Krippengebühr 238,00 € / Monat

Bei 23 Betreuungstagen: 10,35 € / täglich.

Um zukünftig die Grundlage für die Berechnung der Gebühren zu erhalten, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, einen entsprechenden Passus in die Gebührensatzung mit aufzunehmen. Dem Träger wird damit die Möglichkeit eingeräumt auch im Falle von betriebsbedingt notwendigen Gruppenschließungen bzw. Schließungen aufgrund von höherer Gewalt oder rechtlicher Vorgaben, die Gebühren den Eltern in Rechnung zu stellen.

Die Möglichkeit eine Gruppe bei erhöhten Krankheitsfällen beim Personal, mit Anfragen bei den Eltern, ihre Kinder, wenn möglich, zu Hause zu betreuen, wird zukünftig nicht mehr in Erwägung gezogen. Die Gruppe wird dann komplett geschlossen

Es ist zu beachten, dass sämtliche Personalkosten bzw. Unterhaltskosten auch bei Schließungen des Kindergartens weiter anfallen und vom Träger übernommen werden müssen.

Im Zuge der Diskussion bringt Gemeinderätin und Kindergartenreferentin, Frau Steinhart den weiterführenden Beschluss in die Diskussion ein; dieser lautet:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird vorläufig die Gebührensatzung der Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn nicht ändern, wenn alle betroffenen Eltern auf die Gebühren für die freiwillige Nichtinanspruchnahme der Betreuung verzichten und nicht zurückfordern. Die entsprechende Erhebung ob Gebühren zurückgefordert werden, sollte auf Wunsch des Trägers durch den Elternbeirat der Kinderhäuser durchgeführt werden. Betroffen von der Erhebung sind die Krippengruppen.

Der bisherige Beschlussvorschlag, über den nicht abgestimmt wurde lautete:

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderung zu:

Unter § 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld ist Punkt (5) mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Wenn eine Schließung einer kompletten Kindertageseinrichtung oder einzelner Kindergarten- bzw. Krippengruppen betriebsbedingt bzw. aufgrund höherer Gewalt oder rechtlicher Vorgaben erfolgt, bleibt die Gebührenpflicht der Eltern in vollem Umfang bestehen.

Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.11.2021 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird vorläufig die Gebührensatzung der Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn nicht ändern, wenn alle betroffenen Eltern auf die Gebühren für die freiwillige Nichtinanspruchnahme der Betreuung verzichten und nicht zurückfordern. Die entsprechende Erhebung ob Gebühren zurückgefordert werden, sollte auf Wunsch des Trägers durch den Elternbeirat der Kinderhäuser durchgeführt werden. Betroffen von der Erhebung sind die Krippengruppen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 6

Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2022

Öffentlicher Teil

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Bergmeir, Gabriele
Schriftführer